

MITTEILUNG AN DIE KUNDEN

Beschluss des Ministerrats vom 28. Dezember 2022 „Ausdehnung des Notstandes aufgrund der meteorologischen Ereignissen vom 5. Oktober 2021, vom 13 bis 14 Oktober 2021, vom 22. bis 26. Oktober 2021, vom 28. bis al 31. Oktober 2021 und vom 8 bis 17. November 2021, in den Gebieten der Provinz, Catania, Enna, Messina, Palermo, Ragusa, Siracusa und Trapani, ebenso vom 24. und 25. November 2021, vom 3. bis 7. und vom 10. bis 12. Dezember 2021 und vom 7. bis 12. Jänner 2022 in den Gebieten der Gemeinden Cattolica Eraclea, in der Provinz Agrigento, von Longi und Montagnareale, in der Provinz Messina, von Campofelice di Roccella, Cinisi, Petralia Sottana und Polizzi Generosa, in der Provinz Palermo und von Calatafimi Segesta, in der Provinz Trapani“ veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Nr. 5 vom 7. Jänner 2023.

Wir informieren unsere Kunden, dass mit Beschluss des Ministerrats vom 28. Dezember 2022, der Notstand in Folge der meteorologischen Ereignisse von Oktober 2021 in der Region Sizilien, gemäß Art. 24, Absatz 3, des Gesetzesdekrets vom 2. Jänner 2018, Nr. 1, um weitere 12 Monate (bis zum 23.12.2023), verlängert wurde.

RECHT AUF AUSSETZUNG DER DARLEHENS RATEN

Gemäß Art. 8 („Aussetzung der Darlehensraten“), Absatz 1, der Verfügung des Leiters des Zivilschutzresorts vom 24. Jänner 2022, Nr. 853, teilen wir unseren Kunden mit, dass Darlehensnehmer das Recht auf Aussetzung der Darlehensraten haben, wenn das Darlehen für Immobilien, die geräumt worden sind, oder für die Ausübung von Handels- und Wirtschaftstätigkeiten, einschließlich landwirtschaftlicher Tätigkeiten, in besagten Immobilien aufgenommen wurden. Die Aussetzung kann bis die Immobilie wieder benutzbar oder bewohnbar ist bzw. maximal bis zum Datum der Aufhebung des Notstandes (29.12.2023) beansprucht werden. Der Darlehensnehmer kann zwischen der Aussetzung der gesamten Rate oder der Aussetzung des Kapitalanteils der Rate entscheiden. Dem Antrag auf Aussetzung muss eine Eigenerklärung im Sinne des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 445 vom 28.12.2000 beigefügt werden.



AUSSETZUNGSMODALITÄTEN UND RÜCKERSTATTUNGSZEITEN

Die Aussetzung kann nur einmal innerhalb der vorgenannten Frist beantragt werden und bleibt aufrecht, bis genannte Immobilie wieder benutzbar oder bewohnbar geworden ist, spätestens jedoch bis zum Datum der Aufhebung des Notstandes (29.12.2023). Nach Wegfall der Aussetzung nimmt der Kunde die Zahlung der Restschuld wieder auf. Dies gemäß Tilgungsplan, den die Bank dem Kunden aushändigt.

KOSTEN DER AUSSETZUNG

Der Antrag auf Aussetzung bringt keine zusätzlichen Gebühren oder Spesen für die Kreditprüfung zu Lasten des Kunden mit sich; auch werden keine zusätzlichen Sicherheiten gefordert. Die vertraglich vereinbarten Zinsen, die während der Dauer der Aussetzung anreifen, sind bzw. bleiben zu Lasten des Kunden.

Die Berechnung der Zinsen erfolgt in Übereinstimmung mit der Vereinbarung vom 18.12.2009 zwischen ABI und den Verbraucherverbänden über die Aussetzung von Zahlungen.

Mit freundlichen Grüßen

Raiffeisen Landesbank Südtirol
Der Generaldirektor
Dr. Zenone Giacomuzzi

